



SATZUNG DER STADT ROSENFELD
über
den Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“
in Rosenfeld - Heiligenzimmern
- Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 16.12.2021 zum Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“ in Rosenfeld -Heiligenzimmern **örtliche Bauvorschriften als Satzung** beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 06.11.2021).

§ 2
Bestandteile

Die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000, in der Fassung vom 06.11.2021
- den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 06.11.2021

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nummer 2 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rosenfeld, den 27.12.2021



Thomas Miller
Bürgermeister

Rechtskräftig seit 20.01.2022



Thomas Miller
Bürgermeister